



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gnant Gesellschaft m.b.H.
vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Markus Ramler
staatl. bef. u. beeid. Ingenieurkonsulent für
Markscheidewesen
Hasnerstraße 18
4020 Linz

Beilagen
RU4-UF-7/001-2018 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

- Bezug BearbeiterIn (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum
Dr. Gertrud Breyer 15207 27. April 2018

Betrifft
Gnant GmbH - Erweiterung Steinbruch Gföhl auf Gst. Nr. 1043/1, KG Gföhleramt, Stadt-
gemeinde Gföhl (KR); Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Die Gnant GmbH, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Markus Ramler, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 23.03.2018 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die Behörde möge feststellen, dass das Vorhaben „Steinbruch Gföhl - Erweiterung“, das die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Gföhl (Bestand auf Teilflächen der Parzellen 1043/1, 1074, 1075/1, 1075/2 und 1076, alle KG 12013 Gföhleramt, auf einer Fläche von rund 7,2 ha) auf Teilflächen der Parzelle 1043/1, KG 12013 Gföhleramt, im Ausmaß von um 5,6 ha vorsieht, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Steinbruch Gföhl - Erweiterung“ der Gnant GmbH, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Markus Ramler, 4020 Linz, nämlich die Erweiterung eines genehmigten Festgesteinsabbaus von in den letzten 10 Jahren bestehenden ca. 7,2 ha um ca. 5,6 ha auf Teilflächen der Parzelle Nr. 1043/1, KG 12013 Gföhleramt, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 26 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Gnant GmbH, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Markus Ramler, 4020 Linz, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 9,05** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: **AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen **RU4-UF-7/001-2018** als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere §§ 3 Abs 7, 3a iVm Z 26 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018, LGBl. 96/2017

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Gnant GmbH betreibt seit der 1. Jahreshälfte 2017 den seit vielen Jahren bestehenden Steinbruch Gföhl. Im Steinbruch wird der grundeigene mineralische Rohstoff „Gföhler Gneis“ im Festgesteinsabbau auf Basis der nachstehenden Bewilligungen gewonnen:

- Mineralrohstoffrechtliche Bewilligung der BH Krems vom 20.03.2007, ZI. KRW2-M-042/002
- Naturschutzbehördliche Bewilligung der BH Krems vom 21.02.2006, ZI. KRW2-NA-04313/002
- Forstrechtliche Bewilligung der BH Krems vom 10.01.2006, ZI. KRL1-V-05104/010.

Von den Bewilligungen sind Teilflächen der Parzellen 1043/1, 1074, 1075/1, 1075/2 und 1076, jeweils KG 12013 Gföhleramt, Stadtgemeinde Gföhl, politischer Bezirk Krems Land, berührt, wobei in den letzten 10 Jahren ein genehmigter Abbau im Gesamtausmaß von ca 7,2 ha bestanden hat.

1.2 Die Gnant GmbH, vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Markus Ramler, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 23.03.2018 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend der Erweiterung des Festgesteinsabbaus auf Teilflächen der Parzelle 1043/1, KG 12013 Gföhleramt, im Ausmaß von um 5,6 ha gestellt.

2 Geplantes Vorhaben

2.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gnant GmbH beabsichtigt eine Erweiterung der Rohstoffgewinnung, ausgehend von den genehmigten Abbauflächen, in Richtung Südwesten auf Teilflächen der Parzelle 1043/1, KG 12013 Gföhleramt, Stadtgemeinde Gföhl, im Ausmaß von rund 5,6 ha. Bei den vom Erweiterungsvorhaben berührten Flächen handelt es sich um bestehende Waldflächen.

Die in der Erweiterungsfläche anstehenden mineralischen Rohstoffe („Gföhler Gneis“) sollen in Fortsetzung des Rohstoffabbaus ausgehend von der genehmigten Abbaufläche

etappenweise von Nordosten in Richtung Südwesten konsumiert werden. Der Gewinnung vorausseilend sind etappenweise Rodungs- und Abraumabzugsarbeiten zur Freilegung des Lagerstättenkörpers erforderlich. Der Abbau der Festgesteinslagerstätte erfolgt unverändert im klassischen Bohr- und Sprengbetrieb von oben nach unten, allerdings ist aufgrund des bestehenden Tagbauzuschnitts die Änderung des Abbauverfahrens von Wandabbau auf scheibenartigen Etagenabbau mit nachfolgender Rekultivierung und Aufforstung vorgesehen.

Der Lagerstättenkörper wird von oben nach unten hereingewonnen. Der Etagenabstand beträgt rund 10 m bei einer Bruchwandneigung von etwa 70°. Die Generalneigung im Endzustand beträgt unverändert maximal 45°. Aktive Arbeitsetagen weisen eine Breite von mindestens 10 m auf. Die geplante Abbausohle korreliert mit dem tiefsten Abbauniveau im genehmigten Bestand und ist auf 470 m ü.A. situiert.

Das gesprengte Material wird im jeweiligen Abbaubereich mittels Bagger sortiert. Wasserbau- bzw. Wurfsteine werden vom Bagger oder Radlader im Abbaubereich direkt auf LKW verladen und abtransportiert, das restliche Material wird unverändert mittels mobiler Brech- und Siebanlagen aufbereitet, zwischengelagert und je nach Bedarf mittels LKW abtransportiert.

Der Rohstoffabtransport aus dem Abbau erfolgt über das innerbetriebliche Rampensystem. Das Rampensystem (Bergbaustraße) soll bis in die abbauhöchsten Bereiche LKW-befahrbar ausgeführt werden, sodass zur Reduktion der Fahrbahnlängsneigung eine geringfügige Änderung des derzeitigen Rampenverlaufs im nordwestlichen Bereich vorgesehen ist. Zu diesem Zweck wird zusätzlich eine Fläche von rund 0,165 ha nordwestlich der genehmigten Abbaufäche beansprucht. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Parzelle 966/2, KG 12013 Gföhleramt. Auf dieser Fläche sind neben Rodungsarbeiten Materialaufschüttungen, die mit grubeneigenem Material erfolgen, aber keine Abbauarbeiten erforderlich.

Die Betriebszeiten sind werktags MO – FR von jeweils 6 bis 17 Uhr (fallweise bis 20 Uhr) und SA von 6 bis 14 Uhr genehmigt und werden durch das Erweiterungsvorhaben nicht verändert. Ähnliches gilt für die jährliche Abbauleistung und das damit verbundene betriebsbedingte Verkehrsaufkommen. Die jährliche Abbauleistung beträgt – wie bisher – maximal 300.000 t. Die Rohstoffabtransportfrequenz mittels LKW ist mit einem maximalen Verkehrsaufkommen von 50 Zu- und 50 Abfahrten pro Betriebstag genehmigt. Der Roh-

stoffabtransport zu den Endverbrauchern erfolgt – wie bisher – auf der L7026 vorwiegend in Richtung Wirtschaftsraum Krems.

Im Zuge der etappenweisen Endgestaltungsmaßnahmen erfolgt eine möglichst raue Oberflächenstrukturerstellung, welche in Verbindung mit Reliefferstellungsmaßnahmen und alternierender Anböschung und Gestaltung von Überschüttungskegeln auf die Auflösung der abbaubedingten Regelgeometrie abzielt. Teilbereiche werden bewusst der natürlichen Sukzession überlassen.

2.2 Lage des Vorhabens

Die Abbauerweiterungsfläche berührt – so wie auch die bestehende Abbaufäche – kein Schutzgebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000. Die Grenzen des Natura 2000 – Gebiets „Kamp- und Kremstal“ weisen im Süden eine Entfernung von > 350 m auf. Naturschutz- und/oder Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind im Umkreis von 1 km nicht vorhanden.

Im Umkreis von 300 m zur Abbauerweiterungsfläche und auch der bestehenden Abbaufäche befinden sich keine Siedlungsgebiete (Schutzgebiet der Kategorie E gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000). Die nächsten Siedlungsgebiete der Kategorie E liegen in einer Entfernung von > 1 km nordwestlich in Gföhl. Die nächsten bewohnten Objekte liegen im Westen in einer Entfernung von > 480 m bezogen auf die Abbauerweiterungsfläche bzw. > 560 m bezogen auf die genehmigte Abbaufäche und im Osten in einer Entfernung von > 720 m bezogen auf die Abbauerweiterungsfläche bzw. > 500 m bezogen auf die genehmigte Abbaufäche. Es handelt sich dabei um Gebäude im Grünland (Widmung: erhaltenswerte Gebäude im Grünland und/oder Grünland land- und forstwirtschaftliche Hofstelle).

Der gegenständliche Standort liegt gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 in keinem belasteten Gebiet – Luft.

Der gegenständliche Standort liegt gemäß NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10) in keinem Sanierungsgebiet.

Auch Wasserschutz- und -schongebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Konsenswerberin beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurde abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 03.04.2018:

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs Gföhl liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes, eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms und auch außerhalb wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

4.3.2 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 04.04.2018:

Die Unterlagen zum Feststellungsantrag, verfasst von Dipl.-Ing. Markus Ramler, wurden mit Datum 30. März 2018, eingelangt am 30. März 2018, zur Stellungnahme im Parteiengehör übermittelt.

Die Unterlagen sind gut nachvollziehbar und ausführlich dargestellt.

Die möglichen prüfrelevanten Tatbestände bei einer Erweiterung eines Steinbruchs sind nach Anhang 2 UVP-G 2000 die Ziffern 26 und 46

- *Zi 26 Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen*

- Zi 46 Erweiterung von Rodungen.

Zi 26 Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen

Hier ist zu prüfen, ob in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Flächen mindestens 13 ha betragen und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3 ha beträgt.

Nach den beigelegten Unterlagen betragen die bestehenden oder bewilligten Flächen seit 2007 12,83 ha. Die angestrebte Erweiterung 5,62 ha.

Litera b wird somit nicht ausgelöst.

Die Prüfung der Schutzgebiete der Kategorie A und E könnte nach lit. d) auslösend sein.

Kategorie A Natura 2000 und VSG

Trifft nicht zu, da die Entfernung zumindest 350 m beträgt und damit nicht betroffen ist.

Kategorie E Siedlungsgebiet

Trifft nach den Angaben des Antragstellers nicht zu, da die nächstgelegenen Wohngebäude ca. 480 m entfernt liegen und die nächstgelegenen Siedlungsgebiete zumindest 1 km entfernt liegen.

Somit ergibt sich aus der Ziffer 26 kein Auslösen der UVP-Schwelle.

Zi 46 Erweiterung von Rodungen

Hier ist zu prüfen, ob in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Flächen mindestens 20 ha betragen und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

Nach den beigelegten Unterlagen betragen die bestehenden oder bewilligten Flächen seit 2007 13,20 ha. Die angestrebte Erweiterung 5,62 ha.

Litera b wird somit nicht ausgelöst.

Die Prüfung der Schutzgebiete der Kategorie A und E könnte nach lit. d) auslösend sein.

Kategorie A Natura 2000 und VSG

Trifft nicht zu, da die Entfernung zumindest 350 m beträgt und damit nicht betroffen ist.

Kategorie E Siedlungsgebiet

Trifft nach den Angaben des Antragstellers nicht zu, da die nächstgelegenen Wohngebäude ca. 480 m entfernt liegen und die nächstgelegenen Siedlungsgebiete zumindest 1 km entfernt liegen.

Somit ergibt sich auch aus der Ziffer 46 kein Auslösen der UVP-Schwelle.

Aus der Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft entsteht daher durch die geplante Erweiterung kein Tatbestand der ein UVP-Verfahren auslöst.

4.3.3 Stellungnahme der Stadtgemeinde Gföhl vom 14.04.2018:

Zu Ihrem Schreiben, Zl. RU4-UF-7/001-2018, vom 30. März 2018 gibt die Stadtgemeinde Gföhl folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Rohstoffgewinnung in unserem Gemeindegebiet.

Zur geplanten Erweiterung der Anlage auf den Liegenschaften in der KG Gföhleramt möchten wir zu bedenken geben, dass vor allem auf die Entwicklung der erhöhten Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastung für die Bevölkerung Rücksicht genommen werden muss.

Dieses Gebiet gilt auch als Erholungsgebiet durch die geringe Nähe zum Stadtzentrum.

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Projektwerberin zum Sachverhalt, den vorgelegten Unterlagen und den eingeholten Stellungnahmen.

5.2 Den von der Projektwerberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5.3 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt - Feststellungen

6.1 Die Antragstellerin betreibt den „Steinbruch Gföhl“, auf Teilflächen der Parzellen 1043/1, 1074, 1075/1, 1075/2 und 1076, alle KG 12013 Gföhleramt, mit einer genehmigten Abbaufäche von rund 7,2 ha.

6.2 Es soll eine Erweiterung um ca 5,6 ha erfolgen.

6.3 Für die Steinbrucherweiterung sind zusätzliche Rodungen im Flächenausmaß von rund 5,2 ha erforderlich.

6.4 Der geplante Standort liegt in einer Entfernung von rund 480 m zur nächst gelegenen Wohnnachbarschaft (erhaltenswerte Gebäude im Grünland) und in einer Entfernung von mehr als einem Kilometer zum nächst gelegenen Wohn-Bauland, somit in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000.

6.5 Die Flächen berühren kein Schutzgebiet nach dem NÖ NSchG oder ein anderes Schutzgebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000.

6.6 Im Nahebereich bestehen keine gleichartigen Anlagen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser

Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

...

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Bergbau		
Z 26	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 3 ha beträgt;</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 5 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche⁵⁾ der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵⁾ mindestens 1,5 ha beträgt.</p>

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

	Land- und Forstwirtschaft		
Z 46	<p>a) Rodungen^{14a)} auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen^{14a)}, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmig-</p>

			<p>ten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>e) Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Rodungen^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt.</p>
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

^{14a)} Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975

¹⁵⁾ Flächen, auf denen eine Rodungsbewilligung zum Antragszeitpunkt erloschen ist (§ 18 Abs. 1 Z 1 ForstG) sowie Flächen, für die Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		<p><i>gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i></p>
B	Alpinregion	<p><i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i></p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p><i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i></p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p><i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i></p>
E	Siedlungsgebiet	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<p><i>¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i></p>		

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

Vorhabensgegenstand ist die Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) und damit im Zusammenhang stehende Rodungen.

Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 26 und der Z 46 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

Projektsgemäß wird ein bestehender Steinbruch erweitert. Die Projektwerberin geht von einem Änderungsvorhaben aus.

Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass der am Standort bestehende Steinbruch ausgehend von der genehmigten Abbaufäche erweitert werden soll. Der bestehende Abbau und die geplante Erweiterung sind Teil eines einheitlichen Betriebsareals und werden über die gleichen Betriebseinrichtungen bedient. Bei dieser Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass bei gemeinsamer Neuplanung ein einheitliches Vorhaben vorläge: Nach der Judikatur ist dann von einer Änderung einer bestehenden Anlage auszugehen, wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu eingereichte Projekt im Fall ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben anzusehen wären. Der Umweltsenat (US 27.5.2002, 7B/2001/10-18, „Sommerein“) hat dazu festgehalten, dass die Errichtung einer weiteren Anlage in unmittelbarer Nähe zu einer bestehenden Anlage und der Umstand, dass beide Anlagen einer einheitlichen Bewirtschaftung unterzogen werden, dafür spricht, dass aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs von einem einheitlichen Vorhaben (und daher im Ergebnis von einer Änderung bzw Erweiterung) auszugehen ist.

Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

Es sind daher die spezifischen Änderungstatbestände der Z 26 und der Z 46 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu prüfen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 26 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3 ha beträgt.

Projektgegenstand ist eine Entnahme von mineralischen Rohstoffen (Festgestein) im Tagbau in Form eines Bohr- und Sprengbetriebes.

Die Fläche der in den in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt zusammen etwa 12,8 ha (7,2 ha + 5,6 ha).

Die Erweiterung macht für sich genommen ca 5,6 ha aus.

Damit ist zwar der Schwellenwert für die Erweiterungsfläche überschritten, der zusätzlich geforderte (Gesamt)Schwellenwert von 13 ha ist jedoch nicht erreicht.

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 26 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 1,5 ha beträgt **und** das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E gelegen ist.

Eine Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist zwar im hier geforderten Ausmaß vorgesehen, der geplante Standort liegt jedoch weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) noch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.4 Zum Tatbestand der Z 46 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt.

Die für die Steinbrucherweiterung erforderliche Rodungsfläche macht für sich genommen ca 5,23 ha aus.

Die genehmigten und noch nicht erloschenen Rodungsflächen umfassen ein Flächenausmaß von rund 7,96 ha, die Gesamtrodungsfläche beträgt zusammen daher etwa 13,19 ha und wird der Schwellenwert von 20 ha somit nicht erreicht.

Der **Tatbestand** ist daher **nicht erfüllt**.

8.5 Zum Tatbestand der Z 46 lit f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Erweiterungen von Rodungen, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten 10 Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt **und** die Rodung in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A erfolgt.

Eine Rodung ist zwar im hier geforderten Ausmaß vorgesehen, der geplante Standort liegt jedoch in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Der **Tatbestand** ist daher **nicht erfüllt**.

9 Rechtliche Würdigung

Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand des § 3 und § 3a UVP-G 2000 iVm Z 26 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

Durch das Vorhaben wird kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht. Die relevanten Schwellenwerte werden durch das geplante Erweiterungsvorhaben nicht erreicht und bestehen auch im Einflussbereich des geplanten Vorhabens kei-

ne weiteren Vorhaben, die eine Kumulationsprüfung nach § 3a Abs 6 UVP-G 2000 indizieren würden.

Zum Vorbringen der Stadtgemeinde Gföhl ist festzuhalten, dass Fragen der Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastung im materienrechtlichen Genehmigungsverfahren festzustellen und zu bewerten sein werden.

Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl, z.H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Krems, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur